

Für das Nachschlagewerk!  
Nicht für die Amtliche Sammlung:  
-----

2395 035

Gesetz: Kraftverkehrsordnung (KVO) für den Güterverkehr  
mit Kraftfahrzeugen § 12 Abs 9

Rechtssatz: Hat der Absender im Frachtbrief die Begleitpapiere nicht bezeichnet, so entfällt grundsätzlich die Haftung des Unternehmers für die Folgen des Verlustes oder der unrichtigen Verwendung der Papiere. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Fehlen des Vermerks im Frachtbrief für den Verlust oder die unrichtige Verwendung nicht ursächlich war.

Aktenzeichen: II ZR 343/55  
Urt. des BGH v. 4. Juli 1957

LG Dortmund  
OLG Hamm

Verkündet  
laut Protokoll  
am 4. Juli 1957

Braun, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Heinrich I [REDACTED], Kraftwagen-Spedition, in  
D [REDACTED], R [REDACTED]straße, Ecke D [REDACTED]straße,  
Beklagten und Revisionsklägerin,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Friedrich K [REDACTED] W [REDACTED] Fabrik in E [REDACTED],  
M [REDACTED] Straße,  
Klägerin und Revisionsbeklagte,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 13. Juni 1957 unter Mitwirkung  
der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Nörr,  
Dr. Haager und Liesecke

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 18. Zivil-  
senats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 3. Okto-  
ber 1955 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewie-  
sen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Juli 1954 wurde die Beklagte von der Klägerin mit der Versendung von 4 Kisten mit Magneten nach West-Berlin beauftragt. Vorher hatte die Beklagte schon mehrere Transporte für die Klägerin ausgeführt. Am 21. Juli 1954 erhielt sie von der Klägerin die Sendung mit Frachtbrief und Warenbegleitscheinen. Die Beigabe der Begleitscheine war im Frachtbrief nicht vermerkt. Der Angestellte G. [REDACTED] der Beklagten händigte dem Fahrer W. [REDACTED] den Frachtbrief vor der Abfahrt aus. Die Begleitpapiere blieben in Dortmund liegen. Am Kontrollpunkt in Marienborn wurden die Kisten am 22. Juli 1954 von sowjetzonalen Beamten beschlagnahmt. Mehrere Stunden später legte der Inhaber der Beklagten der sowjetzonalen Kontrollstelle die Warenbegleitscheine vor. Die Aufhebung der Beschlagnahme wurde jedoch abgelehnt.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Ersatz ihres Schadens von 5761.20 DM (Rechnungsbetrag der Ware und Wert der Verpackung) nebst Zinsen.

Die Beklagte ist der Auffassung, sie hafte vertraglich nicht für die Folgen des Fehlens der Warenbegleitscheine an der Kontrollstelle, da die Warenbegleitscheine im Frachtbrief nicht bezeichnet gewesen seien. Jedenfalls sei ihre Haftung für Beschlagnahmeschäden ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Verschulden treffe, durch § 34 Abs 1 b der Kraftverkehrsordnung (KVO) ausgeschlossen. Mindestens liege ein ursächliches Mitverschulden der Klägerin vor, da sie ihre Pflicht, die Warenbegleitscheine im Frachtbrief zu bezeichnen, verletzt habe. Auch eine Haftung aus unerlaubter Handlung komme nicht in Frage.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, jedoch die Revision zugelassen.



Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

### Entscheidungsgründe:

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß zwischen den Parteien ein Frachtvertrag, und zwar ein Vertrag über die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen (§ 1 GUKG) geschlossen worden ist. Ob die Ansicht des Berufungsgerichts zutrifft, daß die KVO nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (§ 106 Abs 2 aF) kraft Gesetzes auf das Vertragsverhältnis der Parteien anzuwenden ist, bedarf keiner Entscheidung, da sich die Parteien den Bestimmungen der KVO unterworfen haben. Bei der Stellung der Parteien im Wirtschaftsleben wäre nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt Urteile vom 27. Mai 1957 II ZR 291, 519/55) eine Unterwerfung nur dann nicht anzunehmen, wenn die Parteien die Anwendbarkeit der KVO ausdrücklich ausgeschlossen hätten, was unstreitig nicht der Fall ist.

Mit Recht sieht das Berufungsgericht die Rechtsgrundlage der vertraglichen Schadensersatzpflicht der Beklagten in § 12 Abs 9 KVO. Hiernach haftet der Unternehmer für die Folgen des Verlustes oder der unrichtigen Verwendung der im Frachtbrief bezeichneten und ihm beigegebenen Papiere wie ein Spediteur. Frachtbrief und Warenbegleitschein waren, wie außer Streit ist, der Beklagten von der Klägerin übergeben worden. Jedoch waren im Frachtbrief die Begleitpapiere von der Klägerin nicht vermerkt worden. Der Meinung der Revision, aus diesem Grunde entfalle die Haftung der Beklagten, kann nicht gefolgt werden. Nach § 11 Abs 1 g, § 12 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind vom Absender im Frachtbrief die Begleitpapiere zu bezeichnen. Das Unterlassen der Bezeichnung stellt eine Vertragsverletzung des Absenders dar,

die zum Schadensersatz verpflichtet (§ 13 KVO). Andererseits hat der Unternehmer die ihm übergebenen Begleitpapiere sorgfältig zu verwahren und vertragsgemäß zu verwenden, auch wenn sie im Frachtbrief nicht vermerkt sind. Nur so erfüllt der Unternehmer, der nach § 12 Abs 9 KVO wie ein Spediteur haftet, die ihm nach §§ 407 Abs 2, 390, 408 Abs 1 HGB obliegende Sorgfaltspflicht. Gegenüber dieser wesentlichen Pflicht des Unternehmers, deren genaueste Beobachtung für die Vertragserfüllung von erheblicher Bedeutung ist und deren schuldhafte Verletzung nach den die Sicherheit des Verkehrs und die Redlichkeit der Vertragsbeziehungen beherrschenden Grundsätzen zur Schadensersatzpflicht führt, kommt dem in § 12 Abs 9 als weitere Haftungsvoraussetzung vorgeschriebenen Vermerk der Begleitpapiere im Frachtbrief nur die Bedeutung einer Beweisvermutung zu: Fehlt der Vermerk, so entfällt grundsätzlich die Haftung des Unternehmers, es sei denn, daß das Fehlen des Vermerkes nach den Umständen des Einzelfalles für den Verlust oder die unrichtige Verwendung der Begleitpapiere nicht ursächlich war (teilw. abw. Guelde. Das Recht des Güterkraftverkehrs, 2. Teil, KVO § 12 Anm 9; Finger § 65 Anm 12 EVO für das Eisenbahnfrachtrecht).

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, das Fehlen des Vermerks habe im vorliegenden Fall auch nicht mittelbar zur Beschlagnahme der Sendung beigetragen, da die Annahme der Beklagten abwegig sei, W. hätte die Begleitpapiere nicht vergessen, wenn sie im Frachtbrief aufgeführt worden wären; denn dieser habe gewußt, daß die Mitnahme der Begleitpapiere erforderlich sei; die Unvollständigkeit des Frachtbriefes sei ohne Einfluß auf sein Verhalten gewesen. Die Meinung der Revision, bei Vermerk im Frachtbrief wäre die Möglichkeit, daß der Warenbegleitschein der Sendung nicht mitgegeben wurde, wesentlich geringer gewesen, enthält einen unzulässigen Angriff gegen die vom Berufungsgericht im Rahmen des § 287 ZPO vorgenommene tatsächliche Würdigung. Das Fehlen des Vermerks schließt daher im vorliegenden Falle

die Haftung der Beklagten nicht aus.

Ist der Unternehmer nicht imstande, bei der Kontrolle die ihm vom Absender übergebenen Begleitpapiere vorzulegen, so ist dies dem Verlust der Papiere gleichzusetzen, wenn hieraus nicht wieder gutzumachende Folgen entstehen. Das Fehlen der Warenbegleitscheine bei der Kontrolle hat unstreitig zur Beschlagnahme geführt (Beschlagnahmeprotokoll vom 22. Juli 1954). Das Fehlen beruht, wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei feststellt, auf einem Verschulden der Angestellten G. [REDACTED] und W. [REDACTED], für das die Beklagte nach § 278 BGB einzustehen hat.

Die Ausschlußklausel des § 34 Abs 1 b KVO bei Beschlagnahmeschäden gilt nicht für die nach Speditionsrecht zu beurteilende Haftung des Unternehmers für schuldhafte Vertragsverletzungen nach § 12 Abs 9 KVO, sondern nur für dessen frachtrechtliche Haftung nach §§ 29 ff KVO. Dies hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 1. Dezember 1955 II ZR 24/54 (VR 1956. 31 MDR 1956, 408) näher dargelegt. Ebenso wie das Berufungsgericht verkennt die Revision, daß der Haftungstatbestand des § 12 Abs 9 KVO (desgleichen wie der des § 65 Abs 2 EVO) selbständig neben den Haftungsnormen der §§ 29 ff KVO (§§ 82 f EVO) steht und daher durch die Ausschlußklausel des § 34 KVO nicht berührt wird. Es bedarf daher keiner Untersuchung der Frage, ob der Haftungsausschluß des § 34 Abs 1 b KVO dann nicht zum Zuge kommt, wenn der Unternehmer die Beschlagnahme schuldhaft verursacht hat. Ebenso kann unerörtert bleiben, ob die Berufung auf den Haftungsausschluß nach § 34 Abs 1 b KVO dann gegen Treu und Glauben verstößt, wenn ein leitender Angestellter des Spediteurs (dies war nach dem Vortrag der Beklagten der Angestellte Geldmacher) gröblich die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns verletzt (so BGHZ 20, 164 für den Fall der Haftungsbegrenzung nach § 54 Abs a Nr 2 ADSp).

Schließlich braucht auch nicht geprüft zu werden, ob eine Schadensersatzpflicht der Beklagten nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen gegeben ist, da der Klageanspruch schon wegen Vertragsverletzung begründet ist.

Der Revisionsangriff, der sich gegen die Verneinung des Mitverschuldens der Klägerin (§ 254 BGB) im angefochtenen Urteil richtet, ist schon deshalb unbegründet, weil das Fehlen des Vermerks über die Begleitpapiere im Frachtbrief für den entstandenen Schaden nach der Feststellung des Berufungsgerichts nicht ursächlich war.

Da sich das angefochtene Urteil als im Ergebnis zutreffend erwiesen hat, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Haidinger      Dr.Fischer      Dr.Nörr      Dr.Haager      Liesecke